

## Datenschutz Update (Dezember 2018)

I.

**Trainer und Abteilungsleiter sind bei der Prüfung, ob ein Datenschutzbeauftragter benötigt wird, meist zu berücksichtigen.**

**Frage 1:**

**Muss ein Trainer oder Abteilungsleiter, der lediglich eine Teilnehmenden- oder Adressliste auf seinem Computer führt und pflegt, in die Zählung der zehn Personen einbezogen werden?**

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen wer „in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.“ Dabei fällt unter „beschäftigen“ auch das Ehrenamt.

Aber was ist ständig? Hier gibt es nach wie vor Diskussionen unter den Juristen.

Insbesondere in Bayern wird die Auffassung vertreten, dass in Vereinen nicht ständig mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind – Vereine also meist keinen Datenschutzbeauftragten benötigen. Trainier und Übungsleiter sollen nach dieser Auffassung in aller Regel nicht zu dem Zehn-Personen-Kreis hinzugerechnet werden müssen, auch wenn diese digitale Teilnehmendenlisten führen.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sieht das anders. Er hat uns dazu Folgendes mitgeteilt:

„Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Verantwortlichen in irgendeiner Weise personenbezogene Daten wiederkehrend automatisiert verarbeiten, fallen in die Zählung ... hinein. Der Gesetzestext gibt insoweit wenig, bis keinen Spielraum. Das Speichern von Namenslisten auf einem einer Person zugeordneten Gerät ist eine solche Verarbeitung.“

Auch bei der Beurteilung der „Regelmäßigkeit der Verarbeitung ist die Thüringer Behörde streng und sagt:

„Allerdings reichen hierfür bereits Wiederholungen auch in großen Zeitabständen aus, soweit die jeweilige Datenverarbeitung geplant ist.“

D.h: Wenn Ihre Trainer, Übungsleiter und Abteilungsleiter Teilnehmenden- und Adresslisten auf ihren Rechnern führen, gehören sie in die Zählung für die zehn Personen hinein.

Wenn z.B. vom Vorstand und/oder von der Geschäftsstelle Listen ausgedruckt und zur Verfügung gestellt werden würden, dann ist das keine automatisierte Verarbeitung durch den Trainer und er muss auch nicht mitgezählt werden, wenn er nicht noch anderweitig personenbezogene Daten in automatisierte Form verarbeitet.

**Frage 2:**

**Können Personen, die Vorstandsfunktionen wahrnehmen, aber nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 26 BGB) sind, Datenschutzbeauftragter sein?**

Hierzu sagt der Landesdatenschutzbeauftragte: Personen, die nicht Teil des 26-er BGB-Vorstandes sind „aber eine Leitungsfunktion übernehmen, würden sich und ihre Arbeit gegebenenfalls selbst kontrollieren und können daher nicht als Datenschutzbeauftragter benannt werden.“

Damit scheiden alle Entscheidungsträger als Datenschutzbeauftragte aus. Wer aber nur beratend tätig ist (z.B. Beiräte und beratende Mitglieder des erweiterten Vorstandes) kommt als Datenschutzbeauftragter in Betracht. Allerdings muss deren Geeignetheit im Einzelfall immer geprüft werden.

## II. Gesundheitsdaten - nur wer einwilligt, darf am Feriencamp teilnehmen

Wenn Sie ein mehrtägiges Feriencamp oder ein Trainingslager veranstalten, zu dem Sie die Teilnehmenden auch versorgen, müssen Sie wissen, wer welche Allergie hat oder welche sonstigen Beeinträchtigungen vorliegen. Dazu fragen Sie Daten zur Gesundheit ab. Solche Gesundheitsdaten sind so genannte sensible Daten. Diese dürfen nur verarbeitet werden, wenn eingewilligt wurde. Eine Einwilligung muss freiwillig sein. Aber ist eine Einwilligung freiwillig, wenn mein Kind, wenn ich die Einwilligungserklärung nicht erteile, nicht am Feriencamp teilnehmen darf? Oder werde ich dann quasi gezwungen zu unterschreiben?

Hier sagt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

„Tendenziell unwirksam nach Art. 7 Abs.4 DSGVO ist eine Einwilligung in solchen Fällen also nur dann, wenn der Veranstalter die Informationen über die Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht benötigt, wenn die Veranstaltung genauso gut auch ohne Kenntnis des Veranstalters von derartigen Beeinträchtigungen der betreffenden Person (Teilnehmer)durchgeführt werden kann.“

Dabei soll erforderlich nicht nur das sein, was zwingend benötigt wird, sondern auch das, was vernünftigerweise benötigt wird.

D.h.: Sie dürfen notwendige Gesundheitsdaten abfragen und eine Einwilligungserklärung zu deren Verarbeitung verlangen. Wenn die Einwilligung nicht erteilt wird, dürfen Sie die Teilnahme am Camp verweigern.

### Formulierungsbeispiel:

Die folgenden Angaben betreffen Gesundheitsdaten. Auch diese Daten sind für die ordnungsgemäße Durchführung des ..... erforderlich. Die DS-GVO sieht vor, dass wir derartige Gesundheitsdaten nur mit Ihrer Einwilligung verarbeiten dürfen.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass eine nicht erteilte Einwilligung und / oder ein Widerruf der Einwilligung bis zum Ende des Camps die weitere Teilnahme Ihres Kindes an dem Camp ausschließt. Denn Beides hat zur Folge, dass wir z.B. unserer Küche keine bestehenden Lebensmittelunverträglichkeiten mehr mitteilen dürfen. Dann bestünde ggf. eine Gefahr für die Gesundheit Ihres Kindes. Eine solche Verantwortung können wir nicht übernehmen.

Besondere Essgewohnheiten.....

Allergien:.....

Letzte Tetanusimpfung:.....

.....

Ich willige in die Verarbeitung der vorbezeichneten „Daten zur Gesundheit“ zum Zwecke der Organisation und Durchführung des Herbst Fitness Camps ein. Die Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird. Den Widerruf richte ich an ... (*bitte Postadresse und Mailadresse einfügen*).

Zu den Folgen eines Widerspruchs habe ich die Vorbemerkungen gelesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

### III.

#### **Führungszeugnisse**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es zulässig, ein Führungszeugnis einzusehen. Einen Vermerk dürfen Sie nur fertigen, wenn keine Eintragungen vorhanden sind. „... jedoch darf weder dieses (Anm.: Führungszeugnis), noch entsprechende Eintragungen gespeichert oder sonst verarbeitet werden“ so der Landesdatenschutzbeauftragte. Im Eintragungsfalle könne nur das Einstellungsverfahren abgebrochen werden.

#### **IV Facebook und WhatsApp**

Auch zu diesen Themen hat sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geäußert.

**Facebook-Fanpages** seien danach nach wie vor nicht datenschutzkonform schreibt der Landesbeauftragte: „Der TLfDI kann auf Grund der derzeitigen Situation ein Betreiben von Facebook-Fanpages nicht empfehlen.“

Hier gilt es die Entwicklungen abzuwarten. Wir empfehlen weiter die sparsame Verwendung von Facebookauftritten und besondere Vorsicht bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten (Bilder, Kontaktdaten) auf diesen. Wir verweisen auf die intensiven Ausführungen in unseren Fortbildungen.

Zu **WhatsApp** verweist der Landesbeauftragte auf einen Beschluss des Amtsgerichtes Bad Hersfeld (15.05.2017 (F 120/17 EASO), in dem es heißt: „Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.“